

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

01 | 2022

Für alle Steuerpflichtigen

Privates Veräußerungsgeschäft bei Trennung und anschließender Ehescheidung

| In Deutschland wird rund jede dritte Ehe wieder geschieden. Demzufolge hat sich das Finanzgericht München jüngst mit einer interessanten Frage befasst: Kann ein **privates Veräußerungsgeschäft** auch bei einer Trennung und der danach folgenden **Ehescheidung** vorliegen, wenn die Ehefrau mit der Zwangsversteigerung des Einfamilienhauses drohte, um den Ehemann **zur Veräußerung seines Miteigentumsanteils** zu bewegen? Die Antwort des Finanzgerichts lautet: Ja. |

Hintergrund

Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen **der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre** beträgt, unterliegen der Spekulationsbesteuerung. Ausgenommen sind aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (**1. Alternative**) oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (**2. Alternative**) genutzt wurden.

Beachten Sie | Eine **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** setzt in beiden Alternativen voraus, dass eine Immobilie zum

Bewohnen geeignet ist und vom Steuerpflichtigen bewohnt wird. Der Steuerpflichtige muss das Gebäude zumindest **„auch“ selbst nutzen**; unschädlich ist, wenn er es gemeinsam mit seinen Familienangehörigen oder einem Dritten bewohnt. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt hingegen nicht vor, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung **entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten überlässt**, ohne sie zugleich selbst zu bewohnen.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige EM zog im August 2015 aus dem im Miteigentum der Eheleute stehenden Einfamilienhaus (Kaufvertrag: Dezember 2008) aus. Die Ehe, aus der ein in 2007 geborener Sohn hervorging, wurde im Juni 2017 geschieden.

Daten für den Monat Februar 2022

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.2.2022
- GewSt, GrundSt = 15.2.2022

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 14.2.2022
- GewSt, GrundSt = 18.2.2022

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 2/2022 = 24.2.2022

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

11/20	4/21	7/21	11/21
- 0,7 %	+ 2,1 %	+ 3,1 %	+ 6,0 %

In der Folge drohte die Ehefrau (EF) dem EM die Zwangsversteigerung des Hauses an, sollte er seinen Miteigentumsanteil nicht an sie veräußern. Mit Scheidungsfolgenvereinbarung (August 2017) veräußerte EM schließlich seinen Miteigentumsanteil an EF.

Entscheidung

Nach Meinung des Finanzgerichts sind die Voraussetzungen für ein privates Veräußerungsgeschäft **auch bei einer Trennung und der danach folgenden Ehescheidung** erfüllt, wenn im Rahmen der Scheidungsfolgenvereinbarung die Ehefrau **mit der Zwangsversteigerung drohte**, um den Ehemann zur Veräußerung seines Miteigentumsanteils zu bewegen.

In einem solchen Fall kann sich der bisherige Ehemann den Zeitraum zwischen dem Auszug aus dem Familienheim, der nachfolgenden Scheidung und der danach erfolgten Veräußerung seines Miteigentumsanteils an seine bisherige Ehefrau **nicht als Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** zurechnen lassen – und zwar auch dann nicht, wenn der Zeitraum faktisch von ihr und dem gemeinsamen Kleinkind ausgefüllt wurde.

Relevanz für die Praxis

Man darf gespannt sein, wie sich der Bundesfinanzhof im **Revisionsverfahren** positionieren wird. Hier wird dann u. a. geklärt werden, welche Bedeutung dem Umstand zukommt, dass der bisherige Ehemann seinen **Miteigentumsanteil** allein seinem minderjährigen Kind in diesem Zeitraum überlassen haben will.

Höchststrichterlich geklärt ist bereits, dass eine **Enteignung** den Tatbestand eines privaten Veräußerungsgeschäfts nicht erfüllt. Das Finanzgericht Düsseldorf hat zudem aktuell entschieden, dass Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften auch **aus der Zwangsversteigerung** von Grundstücken resultieren können. Eine etwaige wirtschaftliche Zwangslage steht danach der Annahme einer willentlichen wirtschaftlichen Betätigung nicht entgegen.

Daher ist davon auszugehen, dass auch eine Veräußerung, die **eine angedrohte Zwangsversteigerung** vermeiden soll, den Veräußerungstatbestand erfüllt. Denn eine Vergleichbarkeit mit einem Eigentumsverlust infolge einer Enteignung dürfte nicht gegeben sein.

Interessant dürften im Revisionsverfahren auch die Ausführungen des Bundesfinanzhofs zum Ausnahmetatbestand (**Nutzung zu eigenen Wohnzwecken**) sein.

Beachten Sie | Bis zur höchstrichterlichen Klärung sollten betroffene Steuerbescheide nach Möglichkeit **offengehalten** werden.

Quelle | FG München, Urteil vom 11.3.2021, Az. 11 K 2405/19, Rev. BFH: Az. IX R 11/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223935; BFH-Urteil vom 23.7.2019, Az. IX R 28/18; FG Düsseldorf, Urteil vom 28.4.2021, Az. 2 K 2220/20 E

Für Unternehmer

Garantiezusagen von Kfz-Händlern: Neue Sichtweise bei der Versicherungs- und Umsatzsteuer gilt ab 2023

| Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus 2018 ist die **entgeltliche Garantiezusage eines Kfz-Händlers** keine unselbstständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung, sondern **eine eigenständige Leistung**. Ursprünglich wollte das Bundesfinanzministerium die neue Rechtsprechung bereits auf Garantiezusagen anwenden, die nach dem 30.6.2021 abgegeben werden. Dann erfolgte eine Verlängerung (ab dem 1.1.2022). Da auch diese Frist offensichtlich zu kurz angesetzt wurde, gilt die neue Sichtweise nun für Garantiezusagen, die **ab dem 1.1.2023** erteilt werden. |

Enorme Auswirkungen für die Praxis

Händler, die Autokäufern eine Garantiezusage erteilen, werden **steuerrechtlich gesehen zu Versicherern**. Im Zweifel müssen sie sich daher u. a. beim Bundeszentralamt für Steuern registrieren lassen, Versicherungssteuer abführen und entsprechende Aufzeichnungspflichten beachten.

Wegen der versicherungssteuerpflichtigen, aber umsatzsteuerfreien Garantiezusagen ist **der Vorsteuerabzug des Händlers** aus den Eingangsleistungen im Zusammenhang mit diesen steuerfreien Umsätzen grundsätzlich ausgeschlossen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 18.10.2021, Az. III C 3 - S 7163/19/10001 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 225347; BFH-Urteil vom 14.11.2018, Az. XI R 16/17

Für Arbeitgeber

Freie Unterkunft und Verpflegung: Sachbezugswerte 2022

| Die **Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft** werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. In 2022 beträgt der Sachbezugswert für **freie Unterkunft** 241 EUR monatlich (in 2021 = 237 EUR). Der monatliche Sachbezugswert für **Verpflegung** steigt in 2022 um 7 EUR auf 270 EUR. |

Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet, ergeben sich nachfolgende **Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahlzeiten**:

■ Sachbezugswerte für 2022 (Werte für 2021 in Klammern)

Mahlzeit	monatlich	kalender-täglich
Frühstück	56 EUR (55 EUR)	1,87 EUR (1,83 EUR)
Mittag- bzw. Abendessen	107 EUR (104 EUR)	3,57 EUR (3,47 EUR)

Beachten Sie | Bei **Addition der kalendertäglichen Werte** ergibt sich infolge der Rundungen ein Betrag von 9,01 EUR. Es gelten aber **9,00 EUR** (270 EUR/30).

Quelle | Zwölfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BR-Drs. 760/21 (B) vom 26.11.2021

Für Vermieter

Grundsteuererlass: Antrag bei erheblichen Mietausfällen

| Bei erheblichen Mietausfällen in 2021 besteht **bis zum 31.3.2022** die Möglichkeit, einen teilweisen Erlass der Grundsteuer zu beantragen. |

Voraussetzung ist **eine wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn **der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte gemindert** ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Fällt der Ertrag in **voller Höhe aus**, ist ein Grundsteuererlass von 50 % möglich.

Quelle | §§ 34, 35 Grundsteuergesetz (GrStG)

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Neue 10 %-Grenze für Aufsichtsratsmitglieder ab 2022 anzuwenden

| Der Bundesfinanzhof hat 2019 – entgegen bisheriger Rechtsprechung – entschieden, dass das Mitglied eines Aufsichtsrats **nicht als umsatzsteuerlicher Unternehmer** tätig ist, wenn es wegen einer **nicht variablen Festvergütung** kein Vergütungsrisiko trägt. Nun hat auch das Bundesfinanzministerium seine Sichtweise angepasst. Unter Ausblendung der verfügbaren **Sonderregelungen für Beamte und politische Mandatsträger** gelten folgende Grundsätze: |

Eine **Festvergütung** liegt insbesondere bei einer pauschalen Aufwandsentschädigung vor, die für die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gezahlt wird. **Sitzungsgelder für tatsächliche Teilnahmen** sowie nach dem tatsächlichen Aufwand bemessene Aufwandsentschädigungen sind allerdings keine Festvergütung.

Besteht die Vergütung des Mitglieds aus festen und variablen Bestandteilen (**Mischvergütung**), ist es grundsätzlich selbstständig tätig, wenn die variablen Bestandteile im Kalenderjahr **mindestens 10 %** der gesamten Vergütung (einschließlich erhaltener Aufwandsentschädigungen) betragen. **Reisekostenerstattungen** sind keine Vergütungsbestandteile und demzufolge bei der Ermittlung der 10 %-Grenze nicht zu berücksichtigen. Diese Kriterien sind **für jedes Mandat** eines Aufsichtsrates **separat zu prüfen**.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass in begründeten Fällen **Ausnahmen möglich** sind, ohne dies näher auszuführen.

Beachten Sie | Die vorgenannten Neuregelungen sind **in allen offenen Fällen** anzuwenden. Es gibt jedoch eine **Nichtbeanstandungsfrist**, wonach die bisherige Sichtweise auf Leistungen angewendet werden kann, die **bis einschließlich dem 31.12.2021** ausgeführt worden sind.

Quelle | BMF-Schreiben vom 8.7.2021, Az. III C 2 - S 7104/19/10001 :003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 225274; BFH-Urteil vom 27.11.2019, Az. V R 23/19 (V R 62/17)

Für Unternehmer

Kleine Fotovoltaikanlagen: Bundesfinanzministerium konkretisiert die Liebhaberei auf Antrag

| Die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht ist oft Anlass für Streit mit dem Finanzamt. Dies gilt auch für **kleine Fotovoltaikanlagen**, sodass die Finanzverwaltung hier eine Vereinfachung geschaffen hat: **Die Liebhaberei auf Antrag**. Da in diesem Schreiben Fragen offengeblieben sind, wurde es nun konkretisiert. |

Auf **schriftlichen Antrag** des Steuerpflichtigen ist ohne weitere Prüfung zu unterstellen, dass die Fotovoltaikanlage oder vergleichbare Blockheizkraftwerke (BHKW) **nicht mit Gewinnerzielungsabsicht** (= steuerlich unbeachtliche Liebhaberei) betrieben werden. Der Antrag wirkt **in allen offenen Veranlagungszeiträumen (VZ) und für die Folgejahre**.

PRAXISTIPP | Eine Antragstellung kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn bereits für ältere Jahre Verluste anerkannt wurden und diese Jahre nicht geändert werden können. Dann bleiben diese Verluste steuerlich erhalten, künftige Gewinne unterliegen jedoch nicht der Besteuerung.

Die Liebhaberei gilt für **kleine Fotovoltaikanlagen** mit einer installierten Leistung **von bis zu 10 kW/kWp** sowie für **kleine BHKW** mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW. Betreiber können eine steuerpflichtige Person oder eine Mitunternehmerschaft sein.

Hinsichtlich der **Definition der Grenzen** erfolgten Konkretisierungen: Alle Fotovoltaikanlagen/BHKW, die von einer antragstellenden Person betrieben werden, **bilden einen einzigen Betrieb**, sodass die jeweiligen Leistungen **zu addieren** sind. Das gilt sowohl für Anlagen, die sich auf demselben Grundstück befinden als **auch für Anlagen auf verschiedenen Grundstücken**. Es sind auch Anlagen einzubeziehen, die die übrigen Voraussetzungen der Vereinfachungsregelung nicht erfüllen (z. B. Anlagen, deren Strom einem Mieter des Antragstellers zur Verfügung gestellt wird).

Es ist unschädlich bzw. für die Antragstellung unerheblich, ob sich die Anlage

- auf einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten **Einfamilienhaus**,
- einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten **Zweifamilienhaus** (mit einer vermieteten Wohnung) oder
- auf einem **Mehrfamilienhaus** (mit zumindest einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung) befindet.

Zudem ist zu beachten, dass der (teilweise) Verbrauch des Stroms **durch einen Mieter** oder zu anderweitigen eigenen oder fremden betrieblichen Zwecken technisch ausgeschlossen sein muss. Dies gilt nicht, wenn die **Mieteinnahmen 520 EUR im VZ** nicht überschreiten.

Bei **Neuanlagen** (Inbetriebnahme nach dem 31.12.2021) ist der Antrag bis zum Ablauf des VZ zu stellen, der auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt. Bei **Altanlagen** (Inbetriebnahme vor dem 31.12.2021) ist der Antrag bis zum 31.12.2022 zu stellen.

Beachten Sie | Anlagen, die **vor 2004 in Betrieb genommen** wurden, und die nach dem Auslaufen der Förderung in die Einspeisevergütung im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021 eintreten (**ausgeförderte Anlagen**), können **frühestens nach 20 Jahren Betriebsdauer** zur Liebhaberei übergehen. Der Antrag wirkt hier erst für den VZ, der auf den VZ folgt, in dem letztmalig die garantierte Einspeisevergütung gewährt wurde.

Gesetzliche Neuregelung?

In Fachkreisen wird mitunter kritisiert, dass ein derartiger Eingriff in die Besteuerung **nur durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums** geregelt wird, das die Gerichte nicht bindet.

Aber auch auf der **Gesetzgebungsebene** scheint das Thema „Fahrt aufzunehmen“. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht“ am 5.11.2021 gefordert, bereits **für den VZ 2021 eine (Ertrags-)Steuerbefreiung** für die Stromerzeugung aus Solaranlagen mit einer möglichen Gesamtleistung **von bis zu 30 kW** und aus BHKW mit einer installierten elektrischen Leistung **von bis zu 7,5 kW** zu schaffen. Die weitere Entwicklung bleibt vorerst abzuwarten.

Quelle | BMF-Schreiben vom 29.10.2021, Az. IV C 6 - S 2240/19/10006 :006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 225592

Für Arbeitgeber

Kindergartenzuschuss während der Corona-pandemie: Das gilt bei Rückzahlung der Gebühren

| Während der Coronapandemie haben viele Städte und Gemeinden den Einzug von **Kindergarten- bzw. Kinderbetreuungsgebühren ausgesetzt** und zu einem späteren Zeitpunkt darauf verzichtet. Dennoch haben **Arbeitgeber ihre Zuschüsse weiter ausbezahlt**. Eine – offenbar bundeseinheitlich abgestimmte – Verfügung der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen zeigt, wie bei der Lohnabrechnung vorzugehen ist. |

Zum Hintergrund: Nach § 3 Nr. 33 Einkommensteuergesetz sind steuerfrei: Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur **Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten** oder vergleichbaren Einrichtungen. **Barzuwendungen** an den Arbeitnehmer sind nur steuerfrei, soweit der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die **zweckentsprechende Verwendung** nachgewiesen hat.

Haben Städte und Gemeinden Kindergarten- bzw. Kinderbetreuungsgebühren nicht eingezogen bzw. bereits erhobene Beiträge erstattet, wird es **für das Kalenderjahr 2020** auch ohne ausdrückliche, im Vorhinein getroffene Vereinbarung nicht beanstandet, wenn **von einer Darlehensgewährung** des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer ausgegangen wird. Somit bleiben die Arbeitgeberleistungen für 2020 grundsätzlich steuerfrei.

Die in 2020 geleisteten Zuschüsse sind mit den in 2021 entstehenden Unterbringungs- und Betreuungskosten zu

verrechnen. Das heißt: Sind die Kosten niedriger als der Betrag, den der Arbeitgeber in 2020 zu Unrecht steuerfrei belassen hat, ist **der Differenzbetrag als steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn** zu behandeln.

■ Beispiel

Ein Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber einen Kindergartenzuschuss von 120 EUR monatlich. In 2020 hat er also 1.440 EUR steuerfrei erhalten. Die Gebühren für den Kindergarten (ebenfalls 120 EUR pro Monat) wurden aber für vier Monate zurückerstattet. Somit betrugen die tatsächlichen Kosten 960 EUR.

Nach der Verfügung gelten 480 EUR als Darlehen. Dieser Betrag kann mit den Aufwendungen in 2021 verrechnet werden. Bleiben der Arbeitgeber-Zuschuss und die Höhe der Gebühren in 2021 unverändert, müssen die 480 EUR aus 2020 dann in 2021 versteuert werden.

Quelle | OFD Nordrhein-Westfalen, Verfügung vom 27.8.2021, Az. S 2342 – 2021/0008 – St 216

Für GmbH-Gesellschafter

Verdeckte Gewinnausschüttung: Unentgeltliche Nutzungsmöglichkeit einer Auslandsimmobilie

| Für die Annahme einer **verdeckten Gewinnausschüttung** reicht bereits die jederzeitige **Möglichkeit der unentgeltlichen Nutzung** einer in Spanien belegenen Immobilie einer spanischen Kapitalgesellschaft durch deren in Deutschland ansässige Gesellschafter aus. Auf den Umfang der **tatsächlichen Nutzung** kommt es nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Hessen (Revision anhängig) nicht an. |

Zum Hintergrund: Bei einer verdeckten Gewinnausschüttung handelt es sich – vereinfacht – um **Vermögensvorteile**, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung gewährt werden. Eine verdeckte Gewinnausschüttung darf **den Gewinn der Kapitalgesellschaft** nicht mindern.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung schied im Streitfall auch nicht deshalb aus, weil die Immobilie **nur zu sehr kurzen Aufenthalten** genutzt wurde, welche den Zweck hatten, **den Verkaufsprozess** der Immobilie zu fördern.

Quelle | FG Hessen, Urteil vom 14.12.2020, Az. 9 K 1266/17, Rev. BFH: Az. VIII R 4/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 221045

Für Arbeitnehmer

Ermäßigt zu besteuern: Abfindung im Rahmen einer Sprinterklausel

| Die einvernehmliche Auflösung eines Arbeitsverhältnisses erfolgt regelmäßig (auch) im Interesse des Arbeitgebers. Eine im Gegenzug gezahlte Abfindung ist daher in der Regel als **Entschädigung ermäßigt zu besteuern**. Dies gilt nach Ansicht des Finanzgerichts Hessen grundsätzlich auch für eine (zusätzliche) Abfindung, die für die (vorzeitige) Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch **Wahrnehmung einer Sprinterklausel** gezahlt wird. Denn hier kann die Kündigung durch den Arbeitnehmer nicht separat, sondern nur im Zusammenhang mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses insgesamt betrachtet werden. |

■ Sachverhalt

Eine Arbeitnehmerin (AN) hatte mit ihrem Arbeitgeber – zusätzlich zu einem Vertrag über die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses mit einer Abfindung – eine Sprinterklausel vereinbart. Danach konnte AN gegen einen weiteren Abfindungsbetrag das Arbeitsverhältnis vor dem eigentlich vereinbarten Zeitpunkt beenden.

Das Finanzamt unterwarf nur die aus der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses resultierende Abfindung der ermäßigten Besteuerung, nicht aber den wegen der Ausübung der Sprinterklausel erhaltenen Betrag. Es verwies auf ein Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen, das die Ausübung der Kündigung **als neues auslösendes Ereignis** gewertet hatte.

Das Finanzgericht Hessen hat nun anders entschieden: Auch diese Abfindung findet **ihren Rechtsgrund in der Aufhebungsvereinbarung** und ist nicht getrennt davon zu betrachten.

Quelle | FG Hessen, Urteil vom 31.5.2021, Az. 10 K 1597/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223719; PM des FG Hessen vom 27.7.2021; FG Niedersachsen, Urteil vom 8.2.2018, Az. 1 K 279/17

➤ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.